

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS  
**Band:** 106 (2009)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Wird, was lange währt, nun endlich gut?  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-839898>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Wird, was lange währt, nun endlich gut?

Die neuen SKOS-Richtlinien zur Verwandtenunterstützung waren überfällig, sagt der Rechtsprofessor Thomas Koller. Alle Probleme seien damit aber noch nicht gelöst. Ein Kommentar aus bundesrechtlicher Sicht.

Anfang 2009 wurde wahr, was man als Aussenstehender kaum für möglich gehalten hätte: Die SKOS hat neue Richtlinien zur Verwandtenunterstützung. «Endlich!», ist man geneigt zu sagen, denn immerhin sind seit Inkrafttreten der revidierten Regelung der Verwandtenunterstützungspflicht im ZGB volle neun Jahre vergangen.

Kurze Rückblende: Vor dem Jahr 2000 waren Verwandte in auf- und absteigender Linie gemäss Bundesrecht in angemessenem Umfang zahlungspflichtig, selbst wenn sie ihre Lebenshaltung einschränken mussten, Geschwister dagegen nur, wenn sie «in günstigen Verhältnissen» lebten.

## ALTE GRENZWERTE LÄNGST UNTAUGLICH

Auf den 1. Januar 2000 hin hat der Bundesgesetzgeber nicht nur die Unterstützungspflicht der Geschwister abgeschafft, sondern neu auch die Leistungspflicht der Verwandten in gerader Linie an das restriktive Kriterium der günstigen Verhältnisse geknüpft. Leider berücksichtigte die SKOS diese Gesetzesänderung in ihren Richtlinien 2000 bzw. 2005 nicht und führte die Grenzwerte aus früherer Zeit unverändert weiter. Das konnte nicht gut gehen! Das Bundesgericht hatte den Begriff der günstigen Verhältnisse als Voraussetzung der Unterstützungspflicht von Geschwistern während Jahrzehnten mit «Wohlstand» gleichgesetzt, also mit der Möglichkeit einer gehobenen Lebensführung. Dass neu für Verwandte in gerader Linie dasselbe Kriterium gelten würde, war abzusehen. Mit Wohlstand aber hatten die alten Grenzwerte nichts zu tun.

## NEUE WERTE: NICHT VERBINDLICH, ABER NÜTZLICH

Was bringen die neuen Richtlinien in der Praxis? Zunächst einmal ist zu betonen: Die SKOS-Richtlinien zur Verwandtenunterstützung sind für Behörden und Gerichte grundsätzlich nicht verbindlich. Was «günstige Verhältnisse» sind, bestimmt sich ausschliesslich nach Bundescivilrecht; das kantonale Recht und auch die SKOS haben dazu nichts zu sagen.

Dennoch sind die neuen Grenzwerte in der Praxis als Richtschnur von Nutzen und für eine erste Prüfung der Beitragsfähigkeit sinnvoll. Anschliessend müssen aber unbedingt die Verhältnisse des Einzelfalles sorgfältig analysiert werden. Bei jüngeren Unterstützungspflichtigen dürften die Grenzwerte wohl bundesrechtskonform sein, bei Personen im AHV-Alter dagegen kaum,

wenn man – wie es das Bundesgericht zu Recht verlangt – mögliche spätere Kosten für einen Heimaufenthalt mitberücksichtigt.

## EINIGE PROBLEME BLEIBEN

Ein grosses Fragezeichen bleibt – weiterhin – in Bezug auf die Vermögensfreibeträge. Die SKöF-Richtlinien 1994 setzten seinerzeit die Wohlstandsschwelle bei einem Vermögen von 500 000 Franken für Alleinstehende an. Es ist kaum einzusehen, warum 15 Jahre später diese Schwelle bereits bei einem halb so hohen Vermögen erreicht werden soll. Zudem steht dem Pflichtigen gemäss Bundesgericht ein Anspruch auf den Aufbau einer angemessenen Altersvorsorge zu. Dem werden die neuen Freibeträge noch nicht gerecht.

Im Einzelfall sind schliesslich auch die Steuerwerte kritisch zu hinterfragen. Bei verheirateten Personen kann nicht das gemeinsame Einkommen massgebend sein. Wie in den Richtlinien zutreffend ausgeführt wird, muss in jedem Fall das Einkommen der pflichtigen Person ermittelt werden, was nicht immer ganz einfach sein dürfte. Problematisch wird es auch, wenn jemand Grundstücke besitzt. Und nicht zuletzt empfiehlt es sich, ein kritisches Augenmerk auf mögliche Steueroptimierungen zu richten: Denn nicht jeder, der ein tiefes steuerbares Einkommen oder Vermögen ausweist, ist nicht wohlhabend!

Kurz: Die neuen Richtlinien zur Verwandtenunterstützung lösen (zwangsläufig) nicht alle Probleme. Aber tauglicher als die alten sind sie allemal. Und mit der nötigen Zurückhaltung angewendet, bilden sie für die Praxis eine nützliche Einstiegshilfe. Wie die Gerichte die neuen Werte beurteilen, wird sich aber noch zeigen müssen. ■

### PROF. DR. THOMAS KOLLER

Prof. Dr. Thomas Koller ist Ordinarius für Privatrecht und Sozialversicherungsrecht an der Universität Bern

